



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/80-PMVD/2026

7. Juli 2026

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben am 7. Mai 2026 unter der Nr. 6067/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anti-Korruptionsmaßnahmen im BMLV“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 1a und 1b:

In meinem Hause führt die gemäß Geschäftseinteilung zuständige Abteilung Disziplinar- und Beschwerdewesen laufend Mitarbeiterschulungen zum Thema „Verhaltenskodex und Korruptionsprävention“ im Rahmen von Grundausbildungen und höheren Lehrgängen durch. An diesen Lehrgängen nehmen Mitarbeitende aller Ebenen teil. Im angefragten Zeitraum wurden insgesamt 1.468 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult. Zusätzlich sind dazu verschiedene weitere E-Learning Programme in Vorbereitung, um die Schulungsdichte ressortweit zu erhöhen und zu intensivieren.

Zu 2:

Im Rahmen des Projektes „Saubere Beschaffung“ wurden in den Jahren 2018 bis 2020 mehrere Verhaltensregeln, geltend für alle natürlichen und juristischen Personen, in Kraft gesetzt, wie z.B. die „Anordnung betreffend den Umgang mit Vertretern/Repräsentanten von Unternehmen“, die „Verhaltensregeln für Geschäftspartner im Vergabeverfahren“, die „Meldung von Firmenkontakten Vorgehensweise“ sowie das „Beschaffungswesen im BMLV-Verhaltensregeln“. Die „Verhaltensregeln für Geschäftspartner im Vergabeverfahren“ regeln u.a. den Geltungsbereich, Pflichten, die Zurechnung von Fehlverhalten sowie Verbote bezüglich Korruption und unzulässiger Einflüsse.

Zu 3:

Verhaltensregeln kommen bei allen Vergabeverfahren des Ressorts mit Unternehmungen zur Anwendung. Sie sind standardmäßiger Bestandteil der Vergabedokumente und bedürfen der Zustimmung durch den Auftragnehmer.

Zu 3a, 6a und 7a:

Entfällt.

Zu 4 und 3b:

Verhaltensregeln werden bei allen Verträgen mit Unternehmungen verpflichtend vereinbart. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im Rahmen einer begleitenden Kontrolle durch die Innere Revision laufend überprüft, wobei eine statistische Auswertung dazu nicht vorgesehen ist.

Zu 5:

Nein, da es sich hier um ein Government-2-Government (G2G) Verfahren der beiden Staaten Italien und Österreich handelt und nicht um ein allgemein übliches Vergabeverfahren. Zudem entspricht es nicht den internationalen Gepflogenheiten auf Regierungsebene derartiges zu vereinbaren.

Zu 6:

Ja, es bestanden vertraglich vereinbarte Verhaltensregeln.

Zu 7:

Nein.

Mag. Klaudia Tanner

